



10/SN-404/ME
Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Franz-Josefs Kai 51
1010 Wien

*Dr. Gerhard Thurner
Telefon: 0512/508-2212
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463*

**Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1572/2

Innsbruck, 11.11.1999

Zu GZ. 43 1682/21-IV/3/99 vom 3. September 1999

Zum übersandten Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Neben der im Entwurf vorgesehenen Förderung der außerschulischen Jugenderziehung auf Bundesebene mit den Mitteln der Privatwirtschaftsverwaltung werden im § 3 Grundsätze der außerschulischen Jugenderziehung festgelegt, im § 4 Träger der außerschulischen Jugenderziehung bestimmt, im § 5 erfolgt eine Normierung der Anerkennung als "Träger der außerschulischen Jugenderziehung mit bundesweiter Bedeutung" für Jugendorganisationen und für Dachverbände von Trägern der außerschulischen Jugenderziehung und im 4. Abschnitt werden Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung einer Bundes-Jugendvertretung näher geregelt. Der Regelungsbereich dieser Bestimmungen umfasst alle jugenderzieherischen und -bildenden Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden. Weite Teile des Entwurfes gehen über ein "Selbstbindungsgesetz des Bundes" hinaus. Dies wird deutlich, wenn etwa im § 5 Abs. 6 ein Rechtsanspruch auf Ausstellung und Ausfolgung der dort vorgesehenen Bestätigung begründet wird.

Die B-VG-Novelle 1962, BGBl.Nr. 215, hat den bis dahin geltenden einheitlichen Kompetenzbegriff "Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen" aufgelöst und die selbständigen Kompetenztatbestände "Schulwesen", "Erziehungswesen" und "Angelegenheiten der Volksbildung" geschaffen. Nach Art. VIII der genannten B-VG-Novelle können in Angelegenheiten des durch diese Bundesverfassungsgesetz-Novelle nicht erfassten Erziehungswesens im Sinne des Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in seiner vor dem Inkrafttreten dieser

Bundes-Verfassungsgesetznovelle in Geltung gestandenen Fassung (gemeint ist die sogenannte außerschulische Jugendberziehung, wie sie durch Jugendverbände und ähnliche Einrichtungen ausgeübt wird - siehe näher RV 730 Blg.Nr. IX. GP, 13) Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden. Zu den "Änderungen der Gesetzeslage" zählt der Verfassungsgerichtshof auch Neuregelungen. Somit ist die vorgesehene einseitige bundesgesetzliche Regelung der Materie der außerschulischen Jugendberziehung, soweit die über die bloße Förderung hinausgeht, kompetenzrechtlich nicht zulässig. Das Land Tirol tritt einer Regelung des Rechtsbereiches "außerschulische Jugendberziehung" außerhalb übereinstimmender Gesetze des Bundes und der Länder entschieden entgegen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 3:

Zu überlegen wäre, die dort angeführten Begriffe schon im Gesetz und nicht nur in den Erläuternden Bemerkungen zu definieren.

Zu § 5 Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, nicht nur jüdische Organisationen, die derzeit im Bundesjugendring mit einer Ausnahmeregelung vertreten sind, vom Nachweis nach § 5 Abs. 2 Z. 1 auszunehmen, sondern alle anerkannten Minderheiten in Österreich.

Zu § 9:

Es kann bezweifelt werden, dass es günstig ist, die Wahrnehmung einzelner Maßnahmen an einen privaten Rechtsträger mittels Verordnung zu übertragen. Es bietet sich bei diesen Übertragungen eher die Rechtsform des Vertrages/der Vereinbarung (vgl. etwa § 8 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 bzw. § 28 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl.Nr. 10/1996; § 2 Abs. 4 des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994, LGBl.Nr. 4) an.

Zum 4. Abschnitt:

In der Zusammensetzung und Aufgabenstellung ist die vorgesehene Bundes-Jugendvertretung mehr dem alten Bundesjugendring nachempfunden, dem man aber nicht mehr die alten und neuen Agenden übertragen wollte. Jetzt wäre die Chance gegeben, ein innovatives und arbeitsfähiges Team zur Beratung, Beteiligung und Mitarbeit im Sinne der Aufgabenbeschreibung des § 13 zu schaffen. Dazu müsste das Gremium verkleinert werden. Die verbandliche Jugendarbeit bis hin zu den Vertretern der politischen Jugendorganisationen sind überproportional vertreten. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Organisationen schon lange nicht mehr die Mehrheit der Jugendlichen hinter sich haben. Der Organisationsgrad der jungen Menschen sinkt noch weiter. Zur Beratung der Ministers, der Regierung und des Parlaments scheint es besser, aufgabenorientierte Auswahlkriterien für die Aufnahme in die Bundes-Jugendvertretung zu normieren. Die Bundes-Jugendvertretung könnte sich aus einer Mischung von Vertretern aus den Jugendorganisationen, von jungen Menschen, die sich durch besondere Leistungen in der Gemeinschaft hervorgetan haben (ausgesucht durch einen Bewerb), von Vertretern hauptamtlicher Mitarbeiter aus der Jugendpädagogik (offene Jugendarbeit, Bildungseinrichtungen) und von Vertretern aus Wissenschaft und Forschung (Sozialwissenschaft, Pädagogik) zusammensetzen.

- 3 -

Zu § 14 Abs. 1 Z. 5:

Dass ein durch öffentliche Ausschreibung ermittelter Vertreter die Interessen der Jugend des Landes repräsentiert, ist nicht ausreichend sichergestellt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

